

Mieterhöhung – Immer zuerst prüfen !

Will der Vermieter mehr Miete haben ohne das dies durch eine Wohnwertverbesserung gerechtfertigt ist, so kann er dies nicht in beliebiger Form vom Mieter verlangen. Auch kann er nicht die neue Miete ganz nach seinen Wünschen erhöhen.

Vielmehr ist eine Mieterhöhung nur nach ganz bestimmten, strengen, im Gesetz festgelegten Vorschriften möglich.

- So darf der Vermieter die Mieten innerhalb von 3 Jahren nicht um mehr als 20% der alten Kaltmiete (ohne Nebenkosten) anheben.
- Auch muss seit der letzten Mieterhöhung mindestens ein Jahr vergangen sein.
- Der Vermieter muss seine Mieterhöhung begründen und eine ganz bestimmte, vom Gesetz festgelegte Form einhalten. Viele Mieterhöhungen entsprechen nicht dieser Form und sind deshalb unwirksam.
- Der Vermieter kann dem Mieter nicht kündigen, wenn dieser auf eine falsche Mieterhöhung nicht bezahlt.
- Bekommt der Mieter eine Mieterhöhung, so hat er volle 2 Kalendermonate Überlegungsfrist – erst danach kann die Mieterhöhung überhaupt wirksam werden.

Deshalb : Lassen Sie jede Mieterhöhung zuerst prüfen - Zeit genug haben Sie.

Aber : Kommen Sie rechtzeitig. Schon die einmalige Zahlung der erhöhten Miete kann als Ihr Einverständnis zur Mieterhöhung ausgelegt werden.



Mieterbund Nordhessen e.V.
Königsplatz 59/ Eingang Poststr. 1, 34117 Kassel
Tel.: (0561) 81 64 26 – 0
Fax.: (0561) 81 64 26 – 28
www.mieterbund-nordhessen.de
e-mail: mieterbundnordhessen@t-online.de